

Amtsblatt

STADT MÜNSTER

33. Jahrgang — Nr. 15 — 3. August 1990 — Postverlagsort 4400 Münster — K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Neuer Straßename in Münster
- Gewässer-Unterhaltungsarbeiten im Unterhaltungsverband VII Hiltrup-Amelsbüren
- Ladung im Flurbereinigungsverfahren Alverskirchen — 26 811 —
- Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide
- Genehmigung und Wirksamkeit der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Waldorfschule, östlich des Besselweges
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 351: Gievenbeck - Waldorfschule/östlich des Besselweges
- Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 96: Enschedeweg/Gievenbecker Weg/Besselweg
- Erörterungstermin im Enteignungsverfahren für den Bau und Betrieb der 380/110-kv-Freileitung Abzweig Roxel
- Stellenausschreibungen des Schulamtes der Stadt Münster

Öffentliche Bekanntmachungen

Neuer Straßename in Münster

Die Bezirksvertretung Münster-Nord hat in ihrer Sitzung am 5. 6. 1990 den folgenden Straßennamen beschlossen, der nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung bekanntgemacht wird:

Josef-Beckmann-Straße

Umbenennung des südlichen Teilstückes der Straße Brüningheide vom Kreuzungsbereich Brüningheide/Kristiansandstraße bis zur Kreuzung Brüningheide/Sprickmannstraße/Langeworth.

(Josef Beckmann, geboren am 14. 6. 1886 in Polsum, verstorben am 17. 9. 1959, war vom 1. 4. 1919 bis ins Jahr 1941 zunächst Schulleiter danach Rektor in Kinderhaus. Während seiner Zeit als Schulleiter wurde im Jahr 1935 die neue Schule am Wald gebaut. Darüber hinaus leitete er viele Jahre den Kinder-Kirchenchor. Er richtete die Borromäusbücherei in Kinderhaus ein.)

Münster, den 18. Juli 1990

Der Oberstadtdirektor
I.V.

Gersch
Stadtrat

Gewässer-Unterhaltungsarbeiten im Unterhaltungsverband VII Hiltrup-Amelsbüren

Der Unterhaltungsverband VII Hiltrup-Amelsbüren in Münster führt ab sofort bis zum 31. Oktober 1990 in seinem Verbandsgebiet die diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

Die Unterhaltungsarbeiten werden hiermit angekündigt.

Die Eigentümer der Anliegerparzellen werden davon in Kenntnis gesetzt, daß

sie das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke zwecks Durchführung der Arbeiten zu dulden haben. Das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut ist von den Anliegern baldmöglichst zu beseitigen.

Durch die Räumung und die Beseitigung des Räumgutes soll die Sicherung des schadlosen Wasserabflusses gewährleistet bleiben.

Münster, den 18. Juli 1990

Der Verbandsvorsteher
Jos. Schulze Everding

Ladung im Flurbereinigungsverfahren Alverskirchen — 26 811 —

Im Flurbereinigungsverfahren Alverskirchen — 26 811 — werden gemäß § 57 Flurbereinigungsgesetz — FlurbG — in der Neufassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546) die Teilnehmer (§ 10 Nummer 1 FlurbG) zu dem nachfolgenden Termin vom 20. 8. 1990 bis 4. 9. 1990 in der Zeit von 8.15 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 15.00 Uhr in die Gaststätte H. Bisping, St. Agatha-Platz 8 in 4416 Everswinkel-Alverskirchen eingeladen.

Auf dem Termin sollen die Vorstellungen und Wünsche jedes einzelnen Teilnehmers zu seiner Landabfindung erörtert werden. Dabei sollen auch Informationen über den zu verfolgenden Zweck der Flurbereinigung Alverskirchen im allgemeinen und die sich daraus ergebenden und erzielbaren Neugestaltungsvorstellungen für jeden einzelnen Teilnehmer gegeben werden.

Dies betrifft im einzelnen auch folgende Themen:

- Angelrenaturierung
- weitere Maßnahmen (Wegebau)
- Landverlust am beendeten Gewässerausbau
- Uferrandstreifen
- Feuchtwiesenschutz

- Biotopsicherung
- Radweg an der L 830
- Landtausch auf freiwilliger Basis

Daher ist es erwünscht, wenn jeder Teilnehmer zu dem Termin erscheint.

Jeder Teilnehmer wird zu diesem Termin mit besonderem Ladungsschreiben und genauer Zeitangabe eingeladen.

Teilnehmer, die kein besonderes Einladungsschreiben erhalten haben, können in der oben angegebenen Zeit ihren Termin wahrnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Flurbereinigungsbehörde nicht an die gewünschten Planvorstellungen der Teilnehmer gebunden ist. Sie hat nämlich die verschiedenen Interessen aller Teilnehmer gegeneinander abzuwägen. Andererseits können Teilnehmer, die zu dem Termin nicht erscheinen, auch nicht später verlangen, daß ihre Wünsche hinsichtlich der Neugestaltung berücksichtigt werden.

Wer diesen Termin nicht wahrnimmt, kann sich durch einen mit beglaubigter Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Beglaubigung der Urschrift auf die Vollmacht erfolgt gem.

§ 108 FlurbG durch die Flurbereinigungsbehörde, Gerichte, Gemeinden oder Polizeibehörden gebührenfrei. Auch während der Terminzeit können Vollmachtsunterlagen im Terminlokal beglaubigt werden.

Vollmachtsformulare sind beim Amt für Agrarordnung Münster, Wiener Straße 52-54, 4400 Münster, zu erhalten. Bereits abgegebene Vollmachten haben für diesen Termin Gültigkeit. Bei gemeinschaftlichem Eigentum sowie bei Eheleuten in Gütergemeinschaft oder zu je 1/2 Anteil werden Erläuterungen nur dann entgegengenommen, wenn eine entsprechende Vollmacht für den Erschienenen vorliegt oder alle Miteigentümer lt. Grundbuch anwesend sind. Sollte der im Grundbuch genannte Eigentümer nicht mehr leben, so genügt die Vorlage des Erbscheins.

Münster, den 10. Juli 1990

Amt für Agrarordnung Münster
Im Auftrag
Hinz
Reg.-Verm.-Direktor

Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide

Nach § 15 Abs. 4 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster sind die Nutzungsrechte an folgenden

Gräbern auf dem Waldfriedhof Lauheide abgelaufen:

Abt. I
Doppelgrab Nr. 32, 253

Abt. III
Doppelgrab Nr. 202

Abt. IV
Doppelgrab Nr. 83

Abt. VI
Doppelgrab Nr. 6, 31

Abt. VII
Doppelgrab Nr. 2, 39, 48, 62, 66, 83, 84, 96, 101, 112, 115, 122, 132, 133, 134, 142, 154, 158, 169

Abt. VIII
Doppelgrab Nr. 6, 30, 31, 130, 210

Abt. IX
Doppelgrab Nr. 136, 275

Abt. Eichendreieck D VI
Doppelgrab Nr. 45 B

Abt. IX
Dreiergrab Nr. 12

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die Verlängerungen der Nutzungsrechte beim Städtischen Amt für Grünflächen und Naturschutz — Abt. Friedhofsangelegenheiten —, Stadthaus I, Klemensstraße, zu beantragen.

Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Laternen und Pflanzen bis zum 31. 12. 1990 von den Gräbern zu entfernen.

Münster, den 23. Juli 1990

Der Oberstadtdirektor
I. V.
Rupprecht
Stadtbaurat

Genehmigung und Wirksamkeit der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Waldorfschule, östlich des Besselweges

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 6. 6. 1990 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 20. Juli 1990

Der Regierungspräsident
Az.: 35.2.1-5101
Im Auftrag
Richter L. S.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

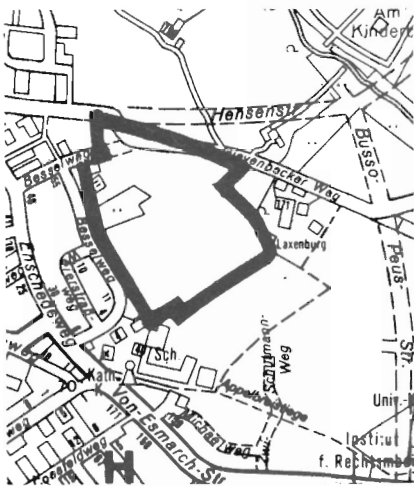
2. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 2. August 1990

Dr. Jörg Twenhöven
Der Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15000
Abgrenzung des Bereiches der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 351

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 351: Gievenbeck — Waldorfschule/östlich des Besselweges

Zu dem vom Rat der Stadt Münster am 6. 6. 1990 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 351: Gievenbeck — Waldorfschule/östlich des Besselweges ist vom Regierungspräsidenten als höhere Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften — § 11 (3) Baugesetzbuch — geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 351 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 351 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung

der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.”

Münster, den 2. August 1990

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 96: Enschedeweg/Gievenbecker Weg/Besselweg

Zu der vom Rat der Stadt Münster am 6. 6. 1990 als Satzung beschlossenen Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 96: Enschedeweg/Gievenbecker Weg/Besselweg ist vom Regierungspräsidenten als höhere Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften — § 11 (3) Baugesetzbuch — geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 96 teilweise außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes

kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 2. August 1990

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Erörterungstermin im Enteignungsverfahren für den Bau und Betrieb der 380/110-kv-Freileitung Abzweig Roxel

Die Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG — VEW AG —, Rheinlanddamm 24, 4600 Dortmund, hat bei mir mit dem Ziel der Enteignung die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Bau und Betrieb der 380/110-kv-Freileitung Abzweig Roxel gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz — EEG NW) vom 20. 6. 1989 — GV. NW. S. 366 ff — beantragt. Nachdem die Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Münster in der Zeit vom 15. 3. 1990 bis 17. 4. 1990 zu jedermanns Einsicht ausgelegt haben und jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, Einwendungen gegen den Plan erheben konnte, gebe ich hiermit gem. § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21. 12. 1976 — GV. NW. S. 438 ff.) — den Termin der mündlichen Verhandlung (Erörterungstermin) bekannt.

Der Erörterungstermin findet am 14. August 1990 um 10.00 Uhr im Großen Sit-

zungssaal (Nr. 1) der Dienststelle des Regierungspräsidenten, Domplatz 1-3, 4400 Münster, statt. Die mündliche Verhandlung ist **nicht** öffentlich (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NW). Der Verhandlungsleiter kann Personen, die Einwendungen im Rahmen des bisherigen Verfahrens nicht erhoben haben, die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht (§ 68 Abs. 1 VwVfG).

Ich weise darauf hin, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).

Münster, den 19. Juli 1990

Der Regierungspräsident Münster
— 27.1.02-6/89 —
Im Auftrag
Dr. Körber

Vorstehende Bekanntmachung des Regierungspräsidenten Münster wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 1. August 1990

Der Oberstadtdirektor
I. V.
Rupprecht
Stadtbaurath

Stellenausschreibungen des Schulamtes der Stadt Münster

An den **Städtischen Beruflichen Schulen** können in Kürze folgende Planstellen der Besoldungsgruppe A 14 BBO besetzt werden:

1. **Adolph-Kolping-Schule**
Drei Planstellen
— Oberstudienrätin/Oberstudienrat
Aufgabenbeschreibung
— Fachrichtung Chemietechnik
Die Bewerber sollen die Verwaltung des Chemielabors übernehmen, einschließlich der damit verbundenen Bestellung und Abrechnung der Chemiekalien.
— Fachbereich Farb- und Raumgestaltung
Die Bewerber sollen die ständigen Kontakte zu den verschiedenen Raumausstätter- und Malerinnungen pflegen und die Koordination des fachpraktischen Unterrichts mit der Fachtheorie leiten.
— Fachbereich Nahrung
Die Bewerber sollen die zu errichtenden Arbeitsgemeinschaften im Gesamtfachbereich Nahrung organisieren und betreuen.

2. Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Schule

Drei Planstellen
— Oberstudienrätin/Oberstudienrat
Aufgabenbeschreibung:
— Fachrichtung Agrartechnik
— Berufsübergreifende Fächer und Fachrichtung Bautechnik/Holztechnik

3. Anne-Frank-Schule

Eine Planstelle
— Oberstudienrätin/Oberstudienrat
Aufgabenbeschreibung:
Von den Bewerbern für diese Beförderungsstelle wird die Bereitschaft zur Übernahme besonderer Aufgaben erwartet.

4. Hansaschule

Eine Planstelle
— Oberstudienrätin/Oberstudienrat
Aufgabenbeschreibung:
Von den Bewerbern für diese Beförderungsstelle wird die Bereitschaft zur Übernahme besonderer Aufgaben erwartet. Als solche sind hier vorgesehen: Bearbeitung curricularer Fragen des Faches Rechtskunde einschließlich zugehöriger Fachkunde in Fachklassen der Rechtsanwalts- und Notariatsgehilfen, der Justizangestellten im Kanzleidiens, der Angestellten in der Bundesanstalt für Arbeit sowie in unterschiedlichen Fachrichtungen für Verwaltungsfachangestellte.

5. Hans-Böckler-Schule

Drei Planstellen
— Oberstudienrätin/Oberstudienrat
Aufgabenbeschreibung:
— Fachrichtung Elektrotechnik
Zusammenarbeit mit den Fachlehrern im Bereich Elektrotechnik im Hinblick auf die neugeordneten Elektroberufe, sowie die inhaltliche Organisation zwischen dem fachtheoretischen Unterricht und den Laborübungen in der gymnasialen Oberstufe Technik.
— Fachrichtung Metalltechnik
Entwicklung, Aufbau und Betreuung des Fachraumes für Pneumatik und Hydraulik. Bewerber müssen fundierte Kenntnisse in der Steuerungs- und Regelungstechnik besitzen.
— Berufsübergreifende Fächer
Übernahme von Koordinierungsaufgaben im sprachlichen Bereich der Fachoberschule Technik und der gymnasialen Oberstufe Tech-

nik. Die Bewerber sollten neben der Lehrbefähigung in Deutsch oder einer Fremdsprache Unterrichtserfahrungen in einer der beiden genannten Schulformen besitzen.

Neben beamteten Lehrkräften können sich auch Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis bewerben, die die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe I b BAT erfüllen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien usw.) werden bis zum **24. 8. 1990** beim Schulamt der Stadt Münster, Ludgeriplatz 4-6, 4400 Münster, entgegengenommen.

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

Postfach 5909

4400 Münster

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der
Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492-61 75. —
Verantwortlich:
Franz Matuszczyk — Redaktion: Ernst-Ulrich Sypiena,
— Einzelpreis: 0,80 DM
Bezugsgeld jährlich 19 DM. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor
der Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —,
Kündigung spätestens bis zum 1. Oktober für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatungsstelle,
Klemensstraße 9, erhältlich. —
Druck: Joh. Burlage
4400 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22